

Einleitung

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen betreffend Luftreinhaltung/Immissionsschutz in Österreich hat eine lange Geschichte. Auf Grund der unklaren kompetenzrechtlichen Situation noch Anfang der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gab es in Österreich zwar Luftreinhaltebestimmungen auf Ebene der Bundesländer, tlw in Bau- oder Kaminkehrgesetzen. Bundeseinheitliche Regelungen betreffend Messung und Bewertung von Luftschadstoffen in der Atemluft fehlten jedoch.

Erst am 22. 3. 1983 wurde durch eine **Novelle zum B-VG** (BGBl 1983/175) eine Zuständigkeit des Bundes zur „Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) geschaffen. Für den Vollzug dieses Kompetenztatbestandes, der von den Ländern auf den Bund überging, war es notwendig, in einer Bund-Länder-Vereinbarung gem Art 15 a B-VG die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte festzulegen. Im Jahr 1987 konnte schließlich zwischen Bund und Ländern Einigung über ein derartiges Immissionsgrenzwerteabkommen, die sog **Immissionsgrenzwertevereinbarung**, BGBl 1987/443, erzielt werden. Gegenstand der Vereinbarung, die am 18. 9. 1987 in Kraft trat, war einerseits die Festlegung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz des Menschen vor akuten Gesundheitsgefahren durch hohe Konzentrationen von Luftschadstoffen (sogenannte Smogalarmwerte), andererseits die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe. Diese Maßnahmen sollten mit dem Ziel gesetzt werden, dass bis Ende Dezember 1990 bestimmte in der Vereinbarung verankerte Immissionskonzentrationen nicht mehr überschritten werden. Diese Konzentrationen entsprachen schon damals weitgehend den später im IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerten für den vorsorgenden und dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Ökosysteme vor schädlichen Luftschadstoffen.

Die Zuständigkeit für den vorsorgenden und dauerhaften Schutz vor schädlichen Luftschadstoffen thematisierte die B-VG-Novelle aus 1983 jedoch nicht. Die kompetenzrechtliche Situation auf dem Gebiet

der Luftreinhaltung blieb daher – so wie damals im gesamten Bereich des Umweltschutzes – weiterhin zersplittert und war durch unklare Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern gekennzeichnet. Dieser Zustand währte bis zur **B-VG-Novelle 1988**, BGBl 1988/685, in Kraft getreten mit 1. 1. 1989. Erst im Zuge dieser Novelle wurde in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG der **Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“** für den Bund aufgenommen. Auch wurde in Art 11 Abs 5 B-VG die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschatdstoffe – soweit ein Bedürfnis hiezu besteht – festgelegt.

- 4 Der Nachweis dieses Bedürfnisses ist im Sinne des Erk des VfGH vom 6. 3. 1992, G 231/91 (Prüfung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl 1990/325, auf Verfassungswidrigkeit über Antrag der Kärntner LReg) nicht erforderlich; der Rahmen dieser Bedarfsgesetzgebung ist daher weit zu interpretieren. Für die Inanspruchnahme dieser Kompetenz sah der VfGH es als ausreichend an, „[...] dass der Bundesgesetzgeber für seine Regelung objektive, mithin sachlich nachvollziehbare Gründe ins Treffen führen kann, die seine Annahme eines Bedürfnisses nach Erlassung einheitlicher Vorschriften [...] rechtfertigen“.
- 5 Erst mit der B-VG-Novelle 1988 erfolgte die lange überfällige und dringend notwendige Konzentration der Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes und insb der Luftreinhaltung/des Immissionsschutzes beim Bund. Der neue Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG erlaubt es den Ländern weiterhin, Regelungen für Heizungsanlagen vorzusehen.
- 6 Maßnahmen bei **privaten Heizungsanlagen** sind aus fachlicher Sicht unverzichtbar. Um sicherzustellen, dass dieser Bereich im IG-L nicht unberücksichtigt bleibt, war auf der Grundlage des Art 11 Abs 5 B-VG ursprünglich geplant, Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen im IG-L selbst bzw – gemeinsam mit Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Werte führen – im Rahmen einer Vereinbarung gem Art 15 a B-VG festzulegen. Während eine Festlegung der Emissionsgrenzwerte im IG-L bereits im Vorfeld der Beschlussfassung des Stammgesetzes scheiterte, wurde die Möglichkeit einer Vereinbarung gem Art 15 a B-VG wegen politischer Aussichtslosigkeit mit der IG-L-Novelle 2010 aufgegeben.
- 7 Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des IG-L ergibt sich daher aus Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG. In **mittelbarer Bundesverwaltung** erfolgt die Vollziehung des IG-L grundsätzlich durch den jeweils örtlich zuständigen LH.

II. Immissionsschutzregelungen in Österreich vor dem IG-L

Die erste bundesweit einheitliche Regelung betreffend Immissions-**8** schutz in Österreich war die auf Basis des neuen Kompetenztatbestandes „Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“ (B-VG-Novelle 1983, BGBl 1983/175) im Jahr **1987** erlassene sog. **Immissionsgrenzwertevereinbarung** (Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl 1987/443).

Im Jahr **1989** folgte das **Smogalarmgesetz** (Bundesgesetz über **9** Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen, BGBl 1989/38); auf Grund der stetigen Verbesserung der Luftqualität der „klassischen“ Luftschadstoffe in Österreich blieben die Werte in der zweiten Hälfte der 90er Jahre sogar weit unter der Smog-Vorwarnstufe, sodass das SmogG im Zuge der 1. Novelle des IG-L (BGBl I 2001/62) im Jahr **2001 aufgehoben** werden konnte. Damit entfielen auch die auf Basis des SmogG erlassenen Smogalarmpläne für Wien, Graz und Linz.

Das **Ozongesetz** (Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der **10** Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, BGBl 1992/210) wurde im Jahr **1992** kundgemacht. Da die Ozonbelastung in Österreich in den letzten Jahren zwar ebenfalls zurückgegangen ist, die Werte der Ozon-Vorwarnstufe und in Einzelfällen sogar die der Warnstufe I im Sommerhalbjahr jedoch immer noch überschritten werden, ist dieses G samt seinen VO weiterhin in Kraft.

Im Jahr **1993** wurde das sog. **Verbrennungsverbotsgesetz** (Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl 1993/405) als eine der Maßnahmen zur Reduktion der Ozonbelastung erlassen. Die Bestimmungen dieses G wurden im Jahr 2010 mittels entsprechender Novellierung (BGBl I 2010/77, Art II) in das BLRG integriert; das VVG wurde damit **2010 aufgehoben**.

III. EU-Relevanz

Mit dem Beitritt zum EWR am 1. 1. 1994 ging Österreich ua die **12** Verpflichtung ein, die in der EG bestehenden Luftreinhalteregelungen in nationales Recht zu übernehmen. Mit dem Beitritt Österreichs zur EG am 1. 1. 1995 verschärfe sich der Druck der EK noch.

Umzusetzen waren damals folgende EG-RL:

13

- **RL 80/779/EWG betreffend SO₂/Staub vom 15. Juli 1980**, geändert durch die RL 81/857/EWG vom 19. Oktober 1981: Dazu hiel-

ten die ErlRV 608 BlgNR 20. GP zur Stammfassung des IG-L fest: „Die RL ... verpflichtet die MS [der EG] zur Einrichtung von [Luft]Messstationen in [sogenannten] „belasteten Gebieten“ und zur Festlegung geeigneter Maßnahmen, damit die Konzentrationen der Luftschaadstoffe Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre ab 1. April 1983 ([jedoch] spätestens ab 1. April 1993) nicht über den in Anhang I der Richtlinie genannten Grenzwerten liegen. In Gebieten, in denen ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung infolge neuer Entwicklungen begrenzt oder verhütet werden muss, sind Grenzwerte festzusetzen, die sich an den – niedrigeren – Leitwerten in Anhang II der Richtlinie orientieren. In besonders schutzwürdigen Gebieten haben die festzusetzenden Grenzwerte unter den Leitwerten des Anhangs II der Richtlinien zu liegen. Allgemein ist eine generelle Annäherung an die Leitwerte des Anhangs II anzustreben.“

- **RL 82/884/EWG betreffend Blei vom 3. Dezember 1982:** Diese RL verpflichtete die MS der EG, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bleigehalt in der Luft den Grenzwert von $2 \mu\text{g Pb/m}^3$ als JMW nicht überschreitet.
- **RL 85/203/EWG betreffend NO₂ vom 7. März 1985:** Gem dieser RL mussten die MS der EG Maßnahmen treffen, damit ab 1. 7. 1987 (jedoch spätestens ab 1. 1. 1994) die Stickstoffkonzentrationen in der Luft die in Anhang I der RL genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Darüber hinaus sah die RL vor, dass die MS für bestimmte Gebiete strengere Grenzwerte festlegen können.

14 Eine Überarbeitung dieser RL sah das 5. EG-Umweltaktionsprogramm aus 1992 vor. Die entsprechende **RRL betreffend die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität** (RL 96/62/EG) trat am **27. 9. 1996** in Kraft. Da eine Verpflichtung zur Festlegung von IGW für die wichtigsten Luftschaadstoffe auf Gemeinschaftsebene sowie Fristen für deren Einhaltung festgelegt wurden, wurde mit dieser RL erstmals konsequent das **Vorsorgeprinzip** auf alle Schutzgüter (s dazu die Ausführungen zu § 1 IG-L) angewendet. Folgende **Ziele für die Luftreinhaltung** wurden festgeschrieben:

- Luftqualitätsziele betreffend die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- Beurteilung der Luftqualität in den MS auf Basis einheitlicher (Mess-)Methoden und Kriterien;

- Verfügbarmachung von Daten über die Luftqualität und Information der Öffentlichkeit darüber;
- Erhaltung der Luftqualität in Gebieten, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität in den Gebieten, in denen sie schlecht ist.

Wie der Name schon sagt, enthielt die RRL 96/62/EG lediglich **15** Rahmenbedingungen, die in TRL näher ausgeführt werden mussten. Insgesamt wurden **vier** solche **Tochterrichtlinien** ausgearbeitet:

- RL 1999/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwebeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (1. TRL);
- RL 2000/69/EG vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (2. TRL);
- RL 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft (3. TRL); in nationales Recht umgesetzt mit der Novelle 2003 des OzonG, BGBl I 2003/34, Art II;
- RL 2004/107/EG vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (4. TRL).

Dadurch, dass diese RL hinsichtlich der IGW Mindeststandards **16** festlegten, war es den MS grundsätzlich möglich, in der nationalen Umsetzung strengere Werte festzuschreiben. Von dieser Möglichkeit wurde im IG-L für jene Luftschadstoffe Gebrauch gemacht, für die die EG-Regelungen auf Grund der politischen Konsensfindung im Rat weniger ambitionierte Werte vorsahen als die Wissenschaft sie zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit als notwendig erachtete. Dieser wissenschaftlich begründete Standard war ua in den Air Quality Criteria der WHO bzw in den Luftqualitätskriterien der ÖAW niedergeschrieben. Durch die Festlegung dieser Werte im IG-L wurde das Konzept der „**wirkungsbezogenen Grenzwerte**“ konsequent umgesetzt.

Auf Grundlage des im Jahr 2002 verabschiedeten 6. Umweltaktionsprogramms der EG hat die EK als eine von sieben thematischen Strategien das **Programm „Clean Air for Europe“ (CAFE)** gestartet. Das Programm sah ua eine Überarbeitung der RRL und der ersten drei TRL vor. Die EK legte daher am 21. 9. 2005 einen Vorschlag für eine Revision der bestehenden RL vor, die schließlich als neue **RL 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (LuftqualitätsRL)** am 21. 5. 2008 veröf-

fentlicht wurde. Die wichtigsten neuen Bestimmungen sind Regelungen für Feinststaub ($PM_{2,5}$), die Möglichkeit der Fristverlängerung betreffend Einhaltung der Grenzwerte für PM_{10} und NO_2 sowie die Konkretisierung der Möglichkeit, den Beitrag von Winterstreuung und biologischen Quellen zur PM-GWÜ herauszurechnen.

IV. Entwicklung des IG-L

- 18** Die Erarbeitung und Ausverhandlung des IG-L war von Beginn an durch markante **Interessensgegensätze** zwischen Umwelt einerseits und Wirtschaft andererseits sowie **kompetenzrechtliche Diskussionen** geprägt. Das IG-L war das erste BG im Bereich Luftreinhaltung/Immissionsschutz, das den langfristigen und dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit und die Verankerung des Vorsorgeprinzips zum Ziel hatte und die Rollenverteilung Bund/Länder im Immissionsschutz in Österreich festlegte.
- 19** Auf Grundlage des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (s Abschnitt A. oben) wurde ein erster Entwurf des IG-L im Oktober 1992 in Begutachtung geschickt. In dieser ursprünglichen Fassung wurde noch – in Anlehnung an die Immissionsgrenzwertevereinbarung aus 1985 – zwischen IGW, die innerhalb einer bestimmten Frist durch nationale Maßnahmen eingehalten werden können, und IGW, für deren Einhaltung keine Frist angegeben werden kann, weil überwiegend Maßnahmen zur Emissionsminderung im Ausland erforderlich sind, unterschieden. Einwände gegen diesen Entwurf wurden von der Wirtschaftsseite erhoben.
- 20** Nach weiteren intensiven Gesprächen mit VertreterInnen der hauptbetroffenen Bundesministerien, der Länder sowie mit Stakeholdern der Wirtschaft wurde im April 1994 ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt und einer Begutachtung unterzogen. Gegenüber dem vorherigen Entwurf wurde insb das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Umsetzung von Luftreinhaltemaßnahmen neu aufgenommen, die Kriterien für Maßnahmen erweitert und die Sanierungsfristen verlängert. Auch über diesen Entwurf wurde lange weiterverhandelt, bis schließlich am **30. 9. 1997** die **Stammfassung des IG-L, BGBl I 1997/115**, kundgemacht werden konnte, die am 1. 4. 1998 in Kraft trat.
- 21** Ein wesentliches Anliegen der Wirtschaft war die sog **Opfersymmetrie**. Emissionsmindernde Maßnahmen sollten nicht nur dort gesetzt werden, wo sie am leichtesten umsetzbar sind, sondern bei allen Verursachern, die einen erheblichen Beitrag zu einer GWÜ eines bestimmten Luftschadstoffes beigetragen haben. Die Maßnahmen sollten so gewählt

werden, dass eine neuerliche Überschreitung von Grenzwerten langfristig und dauerhaft verhindert wird.

Zusätzlich zu den „Reparaturmaßnahmen“ im Fall von GWÜ sind 22 die **Vorsorgemaßnahmen** im IG-L eine zweite wesentliche Säule. Die Einhaltung des Standes der Technik (SdT) ist ein Kernanliegen des G.

Ein weiteres wesentliches Element, das sich aus den langen Beratungen um den Gesetzesentwurf ergab, war die Idee eines Artikelgesetzes. Der Vollzug von emissionsreduzierenden Maßnahmen bei Anlagen erfolgt in vielen Fällen nach den derzeit bestehenden Materiengesetzen, die Vollziehung nach dem IG-L erfolgt nur subsidiär. Bei den für die Umsetzung der Maßnahmen wichtigsten Materiengesetzen wurde daher die Umsetzung durch eine Novellierung des jeweiligen Gesetzes sichergestellt. Dies betrifft insb die GewO 1994, das EG-K, das MinroG sowie das AWG 2002. Diese Systematik hat zur Folge, dass bspw die Gewerbebehörden für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem IG-L zuständig sind. Für die Bereiche, die nicht über eigene Artikel angebunden wurden, wurden entsprechende subsidiär geltende Vorschriften für die Vollziehung im IG-L selbst verankert.

Der Nachteil dieser Vorgangsweise besteht darin, dass damit keine 24 einheitliche Vollziehung im Bereich des Immissionsschutzes sichergestellt werden konnte und die bestehende Behördenzuständigkeit aufrecht erhalten wurde. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Verfahrenskonzentration bei den BVB wurde dieser Nachteil jedoch relativiert. Die bestehende Rechtszersplitterung im Bereich des Immissionsschutzes in Österreich bleibt jedoch weiter aufrecht.

Mit der **ersten IG-L-Novelle vom 6. 7. 2001, BGBl I 2001/62, 25** wurden die ersten beiden TRL (über SO₂, NO₂, PM₁₀ und Blei sowie über Benzol und CO) umgesetzt; weiters wurden die Alarm- und Zielwerte (Anlagen 4 und 5) hinzugefügt und die Umstellung der Geldstrafen von Schilling auf Euro vorgenommen.

Die **zweite IG-L-Novelle** fand im Zuge des **Verwaltungsreformgesetzes 2001 (Art 5), BGBl I 2002/65 vom 19. 4. 2002**, statt. Der Vollzug von Materien in unmittelbarer Bundesverwaltung (zB Sprengmittelgesetz 2010, BGBl I 2009/121) wurde den BVB zugewiesen.

Kurz danach erfolgte die **dritte Novelle des IG-L, BGBl I 2002/ 27 102 (Art 3) vom 16. 7. 2002**, die auf Grund der Neuerlassung des AWG 2002 notwendig wurde.

Mit der **vierten IG-L-Novelle, BGBl I 2003/34 (Art III) vom 28 11. 6. 2003**, wurde eine Konsolidierung von IG-L und Ozongesetz durchgeführt, indem alle ozonrelevanten Bestimmungen ins Ozongesetz übernommen wurden.

- 29 Die **fünfte IG-L-Novelle** war ein Teil des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005, **BGBI I 2006/34 (Art 4) vom 16. 3. 2006**. Mit dieser Novelle wurden ua die Bestimmungen betreffend Maßnahmenprogramme, Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit aufgenommen und die Bestimmungen der 4. TRL (Schwermetalle und Benzo(a)pyren) umgesetzt.
- 30 Mit der **sechsten IG-L-Novelle, BGBI I 2007/70 vom 24. 10. 2007**, wurden va die Bestimmungen betreffend Verkehrsbeeinflussungssysteme (flexible Schaltung des „IG-L-Hunderters“) eingeführt.
- 31 Die **siebente Novelle des IG-L, BGBI I 2010/77 vom 18. 8. 2010**, setzte schließlich RL 2008/50/EG (die neue LuftqualitätsRL) in nationales Recht um. Neben der Aufnahme der neuen Regelungen für PM_{2,5} wurden va Erleichterungen für den Vollzug des IG-L verankert, etwa durch Entfall einiger ex lege-Ausnahmen für Verkehrsmaßnahmen.

V. Entwicklung der MKV

- 32 Die Entwicklung der MKV ist eng mit dem IG-L verbunden, welches ua IGW, IZW und Alarmwerte für Luftschatdstoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit enthält. Diese würden jedoch wenig Wirkung entfalten können, wenn deren Einhaltung nicht mittels eines robusten Kontrollsysteams, das in der MKV geregelt ist, überwacht wird. In der MKV sind daher die näheren Bestimmungen über die dafür erforderlichen Messungen durch die Messnetzbetreiber festgelegt.
- 33 Die **Messung der Luftgüte** hat gem § 3 Abs 1 IG-L im gesamten Bundesgebiet so zu erfolgen, dass gesichert ist, dass die Immissionsbelastung repräsentativ für das gesamte Bundesgebiet erfasst wird und somit die Einhaltung der Verpflichtungen gem IG-L bzw der RL 2008/50/EG dauerhaft gesichert ist.
- 34 Seit dem Jahre 1997 wurde die VO mehrmals novelliert und zwei Mal wieder verlautbart. Dabei haben sich die Anforderungen an das Messkonzept stetig weiterentwickelt, und mittlerweile werden manche Eckpunkte der MKV bereits durch Bestimmungen der einschlägigen RL vorgegeben (vgl bspw Standortkriterien der Messstellen – Anlage 2).
- 35 Zur Stammfassung des IG-L, BGBI I 1997/115, wurde die **erste MKV, BGBI II 1998/358**, erlassen. Im Zuge der Umsetzung der RL 99/30/EG über Grenzwerte für SO₂, NO₂ und NO_x, Partikel und Blei in der Luft sowie der RL 2000/69/EG über Grenzwerte für CO und Benzol (beides TRL zur RRL über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität 96/62/EG) ergab sich die Notwendigkeit, das IG-L zu novellieren

(BGBl I 2001/62) sowie eine VO gem damaligem § 3 Abs 3 IG-L über Grenzwerte für den Schutz der Vegetation und der Ökosysteme (BGBl II 2001/298) zu erlassen. Dies machte eine **Novellierung der MKV, BGBl II 2001/344**, notwendig, um den geänderten Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Weitere wesentliche Neuerungen für die MKV waren die Einführung eines zu überwachenden Grenzwertes für PM₁₀ sowie die Verpflichtung zur Messung von PM_{2,5}. Der Grenzwert für Schwebestaub blieb bis 31. 12. 2004 in Kraft.

Die Umsetzung der Bestimmungen der RL 2002/03/EG machte **36** eine Novellierung des OzonG, BGBl 1992/210, und des IG-L mit BGBl I 2003/34 notwendig, was wiederum Anpassungen in der MKV (**Neuerlassung BGBl II 2004/263**) bedingte. Diese beinhalteten ua, dass der Schadstoff Ozon nicht mehr in der MKV behandelt wird, da dieser nunmehr im OzonG und den dazugehörigen VO geregelt und aus der Systematik des IG-L entfernt wurde. Mit einer **Novelle der MKV, BGBl II 2006/500**, wurde zur Umsetzung der Bestimmungen der vierten Luftqualitäts-TRL die Analyse von Kadmium, Nickel und Arsen geregelt und die Mindestzahl der Messstellen an die aktuelle Luftsituation angepasst. Für die PM₁₀-Messung wurde die gravimetrische Methode festgelegt sowie auf die verpflichtende Messung von CO verzichtet. Tendenziall wurde das Messprogramm derart modifiziert, dass eine Konzentration auf weniger Messstellen mit teilweise intensivierten Messprogrammen (Hintergrundmessstellen) erfolgte, wobei eine stärkere Berücksichtigung der Messung von PM₁₀ und PM_{2,5} angeordnet wurde.

Mit der RL 2008/50/EG wurden drei der vier bisher geltenden **37** Luftqualitäts-TRL im Sinne einer besseren Rechtsetzung zusammengefasst und an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Bereich der Gesundheit angepasst. Im Zuge der Umsetzung der RL erfolgte eine Novellierung des IG-L (BGBl I 2010/77), was wiederum zu Änderungen in der MKV (**Neuerlassung BGBl II 2012/127**) führte. Wesentlich war die Einführung von Regelungen für PM_{2,5} mit der Aufnahme von Bestimmungen betreffend den Indikator für die durchschnittliche Exposition der Bevölkerung durch PM_{2,5} (AEI). Weiters wurden mit BGBl II 2012/127 die Bestimmungen der RL bezüglich Referenzverfahren für die Messung, Datenqualitätsziele und Minimalstandards für die Lage von Luftgütemessstellen umgesetzt.

Anpassungen an die aktuelle Luftgütesituation wurden in der wie-
derverlautbarten MKV bei der Mindestzahl der erforderlichen Messstellen, bei der Messung der Konzentration und der Deposition von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAHs), bei der Depositi-

tion von Schwermetallen sowie bei der Messung von Inhaltsstoffen von PM_{2,5} vorgenommen. Ebenso an die Entwicklung der Luftqualität angepasst wurden die in Anlage 3 MKV genannten Trendmessstellen.

VI. Entwicklung des Bundesluftreinhaltegesetzes

39 Im Zuge der B-VG-Novelle 1988, BGBl 1998/685, die mit 1. 1. 1989 in Kraft trat, wurde dem Bund die Kompetenz für *Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen* (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) übertragen. Nach Art VIII dieser B-VG-Novelle wurden landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, zu bundesrechtlichen Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind (**partikuläres Bundesrecht**). Dabei waren manche Bestimmungen textlich so verwoben, dass sie seit 1. 1. 1989 zum Teil fortgeltendes Landesrecht und zum Teil partikuläres Bundesrecht enthielten. Da Landesgesetze Bundesgesetzen nicht zu derogieren vermögen, bedurften die in den diversen Landesgesetzen fortgelassenen übergeleiteten Bestimmungen der Aufhebung durch ein BG. Eine **Bereinigung** der mit diesem Zustand verbundenen Rechtsunklarheit war erforderlich. Mit dem **BLRG (BGBl I 2002/137)** wurden sämtliche bundesrechtliche Bestimmungen in den diversen Landesgesetzen mit einer Generalklausel aufgehoben. Kernpunkte des G waren die **allgemeine Verpflichtung zur Reinhaltung der Luft** für jedermann und die Regelung des **Verbrennens nicht biogener Materialien** außerhalb von Anlagen (vgl ErlRV 1159 BlgNR 21. GP).

40 Die vollziehenden Beh wiesen wiederholt auf die Vollzugsschwierigkeiten des schon in die Jahre gekommenen VVG, BGBl 1993/405, hin und regten eine Integrierung in das BLRG, BGBl I 2002/137, an. Das VVG regelte ein Verbot des flächenhaften und teilweise des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen. Dabei war es von zahlreichen Ausnahmen geprägt, die teilweise durch die Gemeinden vollzogen werden sollten. Im Regierungsbübereinkommen 2009 hat sich die BReg zum Ziel gesetzt, „zur Reduktion der Luftschatstoffbelastung eine Novellierung des Verbrennungsverbotsgesetzes mit vereinfachtem Vollzug, jedoch unter Bewahrung des Schutzzieles, umzusetzen“. Auch die LURK regte 2008 und 2009 an, das VVG in das BLRG, BGBl I 137/2002, zu integrieren. Mit der **Novelle des BLRG (BGBl I 2010/77)** wurden wesentliche Bestimmungen des VVG in das BLRG integriert und jenes aufgehoben, was im Sinn einer Deregulierung und Vereinfachung ist. Mit der Novelle 2010 wurden Bestimmungen eingeführt, die nunmehr das **Verbrennen biogener Materialien** so-